

Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Grundsätze und Voraussetzungen zur Auswahl und Qualifikation	6
5 Schulungsinhalte und Schulungsdauer	7
5.1 Schulungsinhalte	7
5.2 Schulungsdauer	7
6 Kenntnisprüfung	7
Anhang A (normativ) Qualifikationsanforderungen an AGFW-Experten FW 608	8
A.1 Anforderungen	8
A.2 Tätigkeit	8
A.3 Kenntnisse und Erfahrungen	8
A.4 Nachweis der Kenntnisse	8
A.5 Berufungsdauer	9
A.6 Verlängerung der Berufung	9
A.7 Erlöschen der Berufung	9
A.8 Verpflichtung der Experten	9
Anhang B (normativ) Übersicht über Schulungs- und Prüfungsinhalte, Schulungsdauer und Prüfungsbewertung	10
Anhang C (informativ) Muster Berufungsurkunde	12
Anhang D (informativ) Muster Qualifikationsnachweise	13
D.1 Muster Qualifikationsnachweis Ersts Schulung	13
D.2 Muster Qualifikationsnachweis einer Nachschulung	14

Einleitung

Die steigenden Anforderungen an die Versorgungsunternehmen zur genauen Erfassung und der Abrechnung von thermischer Energie richten sich insbesondere an die Unternehmensorganisation und die Qualifikation der Mitarbeiter bzw. der beauftragten Unternehmen. Der Kenntnisstand der Fachkraft für Messungen von thermischer Energie, ist den innovativen Entwicklungen und den Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen der Branche durch geeigneten Erfahrungsaustausch und entsprechende Fortbildung anzupassen.

In diesem Arbeitsblatt werden die Mindestanforderungen an die technische Qualifikation der Fachkräfte aufgeführt. Das vorliegende Arbeitsblatt dient den Unternehmen als Hilfestellung zur Qualifikation der Mitarbeiter zur Fachkraft. Entsprechend dem zu übertragenden Verantwortungsbereich/Aufgabenumfang ist es die Aufgabe des Unternehmers, den notwendigen Aufgaben- und Schulungsumfang – gemäß AGFW FW 1000 – festzulegen.

Die Mitteilung von sicherheitstechnischen Belangen nach DGUV Regel 103-002 sind grundlegende Verpflichtungen des Unternehmens und nicht Gegenstand dieses Arbeitsblattes.

Redaktionelle Änderung im Vergleich zur Ausgabe Februar 2022

In Anhang B Sachgebiet 1 wird

- relevante Anwendung von Eichgesetz und Eichordnung in Mess- und Eichgesetz und Mess- und Eichverordnung verändert,
- TR K19 durch die neue Bezeichnung GM BP 7 ersetzt.

Der Kurztitel TR K 19 wurde entsprechend auch in Abschnitt 2 geändert.

Der AGFW-Expertenkreis "Wärmemessung" hat beschlossen, diese Änderungen nicht als Entwurfsfassung, sondern direkt als Schlussfassung herauszugeben.